Add. 94 D. v. 27 Jul. 1805. No. 82.

Cicero pro Domo,

das ist:

Gegenbemerkungen

Eines bey der Sache höchst Mitbetheilten, der aber nur Recht und Billigkeit suchet;

auf eines, sich so nennenden,

Unparteiischen Bemerkungen,

über die Frage:

„Ob der, auf der linken Rheinseite angestellt „gewesenen weltlichen Dienerschaft der vor„maligen geistlichen Länder, auf einen oder „den andern, auf der rechten Rheinseite „befindlichen, Sustentationsfond noch einige „Ansprüche zustehen?

ve

Heidelberg,
gedrukt und verlegt durch Gutmann. 1805.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Mit welchem Gerichte Ihr andere richtet; mit dem werdet Ihr wieder gerichtet werden. Und mit welchem Maase Ihr ausmesset; mit dem wird Euch wieder eingemessen werden. — Was Ihr also wollet, daß Euch andere Menschen thun sollen: das thut andern Euers Gleichen auch. Matth. am 7. Kap. 2. und 12 Versen.

Vorrede.

Ob es einem Unpartheiischen wahre Ehre bringe? — Ob es ein ächter Zug seiner, von ihm selbst vielfältig gepriesenen, Menschenliebe und Mitleidsgefühle sey? — alte, ohne ihr Verschulden hilf- dienst- und brodlos gewordene Diener noch mehr niederschlagen und zu Boden treten zu helfen; cum afflicto non sit addenda afflictio: — Ob man diese unschuldigen Opfer des Krieges,

wozu sie nicht so, wie ihre Fürsten, auf dem Reichstage mitgestimmet hatten, dennoch mit diesen ihren Herren, die noch sonst andere Mittel genug sich zu erhalten übrig haben, auch nur in der Ferne und auf eine hinkende Art vergleichen könne? Ob ein unberufener Schriftsteller die Fürsten, ohne Vorwurf der Schmäucheley und Wohldienerey, von Unterhaltung der alten jenseitsrheinischen Statsdiener frey sprechen könne? — Darüber mag jeder, nicht dem Worte nach, sondern in der That unparteiische Leser, nach Vergleichung unserer beederseitigen Druckschriften, wohl urtheilen! — —

Würde dieser, sogenannte Unparteiische, Schriftsteller sich in dem Falle der unglücklichen Dienerschaft mit befunden haben: sicher würde er manches anders gesehen, an-

ders empfunden, anders gedacht und geschrieben haben, als er in seinen, meistens so grund- als gefühllosen, Bemerkungen gethan hat. — Dann würde er auch den, von den deutschen Reichsfürsten, gefoderten Unterhalt den weltlichen, auch jenseitsrheinischen, Diener geistlicher Reichsländer, nicht als eine ungebührliche Einquartierung angesehen haben; sondern gleich kühnen Soldaten, die für das Land wohl gestritten haben, auf der nächsten besten Einquartierung und Anweisung ihres Obtachs und Unterhaltes, so lange muthig bestehen, bis man Ihm, wie diesen, ein anderes Quartier verschaffet haben würde. — Gewiß wird sich auch der bescheidenste und disziplinierteste Soldat, mit seinem Einquartierungs-Zedel, von keinem sogenannten Unparteiischen oder vielmehr unbarmherzigen B.. auf die offene, Strasse,

oder gar ins weite Feld hinausweisen lassen, wenn das Einquartierungsbillet übrigens bestimmt, und in gehöriger Ordnung ist. — Also geschrieben zu Heidelbelberg am 12ten März 1805,

von Dr. J. J. Trunk.

Erster Theil der Gegenbemerkungen;
nämlich auf des Unparteiischen *) Auszug aus dem Protokolle der Reichs-Deputation.

§. 1.

Wo ein Vertrag, oder Gesetz ganz unzweydeutig und klar ist: dort ist es zwar überflüssig, aus den vorhergegangenen Tracktaten,

*) Der Unparteiische schreibt dies Wort mit — Ich aber ohne h; weil es vom lateinischen pars, partis; oder französischen parti, partie; wie Einquartieren von quartier, Jäner von Janus, Tach von tectum; Zedel von scheda, schedula, cedule &c. herkömmt. Denn die Abstammung ist,

oder Berathschlagungen und Abstimmungen. die Entscheidung der Sache herhohlen zu wollen. — Nur dort, wo das Gesetz undeutlich, oder den vorhergegangenen Majoribus nicht gleichlautend ausgefallen ist; mag es der Mühe lohnen, auch die vorgängigen Berathschlagungen und Abstimmungen mit dem Abschlusse selbst zu vergleichen. — Ob nun gleich der sogenannte Unparteiische nicht zu behaupten getrauet, daß desfalls eine Untreue, Irrthum oder auch nur Undeutlichkeit, bey Abfassung des jüngsten Reichsdeputations-Abschiedes, mituntergeloffen sey: so bekritelt er doch hin und wieder die genommenen R. D. Schlüsse; und breitet sich, vermutlich deswegen, sehr weitläufig über die vorhergegangenen Verhandlungen aus. — Wir müssen ihm also auch hier, in unsern Gegenanmerkungen,

---

nächst der guten Aussprache, die zwote Hauptregel der Rechtschreibung eines Gelehrten, der kein Sklave des oft unverständigen Gebrauches oder Mode seyn will. — Dies mag einsweilen, gegen die seichten Bekritler meiner Orthographie, genug seyn. Ein andermal mehr davon.

Fuß für Fuß nachgehen; und hören, was die majora oder die vorhergegangenen Abstimmungen der R. D. sagen.

§. 2.

Der sich so nennende Unparteiische gesteht gleich Eingangs seiner Bemerkungen Seite 1., daß einer der ersten Vorträge und Beschlüsse der R. D. dahin gezielet habe, „daß jeder der be- und entschädigten Fürsten, „bey Uibernehmung seiner Entschädigungslan„de, zugleich auch den anständigen Unterhalt „aller Personen, die in solchen Landen „ihre konstitutionsmäßige Existenz gehabt ha„ben; mit übernehmen müsse." Nach dieser ersten Grundlage von Beschlüssen kam es also nicht mehr darauf an, was die Herrn Deputierten künftig votieren würden. — Es wäre denn, daß sie das Fundament ihres Gebäudes untergraben, oder dieses gar wieder völlig umstürzen, und ein anderes dafür aufführen wollten. — Es war also einmal der Grundsatz allgemein auf- und vestgestellet, „daß „nämlich jeder Reichsfürst, mit dem neuen

„Länderbesitze, auch den Unterhalt der darin „recht- und verfassungsmäßig angestellten Per- „sonen mit übernehmen müsse.“ Ob das, darin oder in solchen Landen, sich auf das ganze Land, oder nur auf einen Theil desselben beziehe: werden wir wei- ter unten mit mehrern sehen. — Nun geht wir einsweilen zu den Abstimmungen selbst. —

§. 3.

Kursachsen setzte den obigen allgemei- nen Grundsatz voraus; nämlich, „daß der Zu- „stand der bisherigen Besitzer und Diener „geistlicher Länder, soviel möglich, erhalten; „oder doch auf thunliche Weise erleichtert wer- „den müsse; folglich die bisherige Hof- geist- „liche und weltliche, auch militär Dienerschaft „der geistlichen Regenten und Kapitel, aller- „dings auch auf eine lebenslängliche Versor- „gung Anspruch machen könne. Wenn aber „das Amt und die verfassungsmäßige Alimen- „tation geistlicher Fürstendiener auf das jen- „seitsrheinische Gebiet allein gegründet gewe- „sen; und dieses ganz für Deutschland verlo-

„ren, oder an Frankreich abgetreten worden „sey: so falle der Anspruch auf lebensängli= „che Versorgung in Deutschlande hinweg."

2.) Hoch= und Deutschmeister machte zwischen dies= und jenseitiger Dienerschaft gar keinen Unterschied; sondern war der Mei= nung, „daß das deutsche Reich in seiner „Gesammtheit den Unterhalt der geistlichen „Fürsten und ihrer Diener übernehmen müsse." — Und dieses war auch schon zu Rastadt die rechtliche Meinung des höchstseligen Kurfür= sten von Köln, daß nämlich das ganze Reich den, durch den Krieg erlittenen, und durch den Frieden noch erfolgenden Verlust oder Schaden einiger Fürsten tragen und ersez= zen helfen müsse; nach dem uralten Grundsatze der Römer, Griechen, und anderer Völker: Quod pro omnibus datum est, ab omnibus debet resarciri, ex lege Rhodia de jactu. — Da dieser Grundsatz und natürliche Gesell= schaftsregel noch nicht in Europa abgewürdigt ist: so muß auch künftig in Deutschlande noch darnach gegangen werden. Zu wünschen wäre es, daß man auch bisher unabweich=

lich und ohne Einschränkung darauf beharret wäre! — Dann würden sicher viele blutige Thränen und Seufzer unglücklicher Personen, deren Unterhalt nun Einer auf den Andern schiebt, gesparet; wenigstens die grosse Unterhaltungslast, mit mehr Leichtigkeit, von mehr Schultern getragen worden seyn.

3.) Kurböhmen trat nur im Allgemeinen (also nicht in der besondern Einschränkung) dem Kursächsischen Voto bey.

4.) Kurbrandenburg machet auch keinen Unterschied zwischen dies- und jenseitiger Dienerschaft; und votiert übrigens auch wie Hoch- und Deutschmeister; mit dem Zusatze, „daß dort, wo nur sehr wenig „diesseits des Rheins übrig geblieben sey, nach „dem Verhältnisse der diesseitigen Landesreste „diejenigen Landesherrn, welchen solche zu „Theil würden, gleichfalls für die Pensionie„rung der leidenden Interessenten zu sorgen „hätten. Uiberhaupt verdiene das harte Schick„sal so vieler rechtschaffenen Diener ganz vor„züglich in milde Betrachtung gezogen, und „zwar wie Hoch- und Deutschmeister gestimmet

„habe, vom ganzen Reiche sicher gestellet „zu werden: besonders, wo wenig oder gar „nichts von einigen geistlichen Landen auf der „deutschen Rheinseite, zum Unterhalte solcher „Diener übrig geblieben sey." Wie mag also der Unparteiische sagen, daß Brandenburg blos für den Unterhalt der diesseitigen Dienerschaft habe gesorget wissen wollen? — Da Es unter dies- und jenseitigen Dienern gar keinen Unterschied machete; sich auf das Hoch- und Deutschmeisterische Votum bezogen, und allgemeine milde Grundsätze angewandt wissen wollte. —

5.) Baiern machet eben so wenig Unterschied unter den Dienern; und stellet den so gerechten, als billigen Grundsatz auf, „daß „der Unterhalt der Dienerschaft, nach dem „Verhältnisse der dies- und jenseits gelegenen „Landestheile vertheilt werden; folglich den „einen Theil die neuen Landesherrn, den an„dern Theil aber das ganze Deutsche „Reich herbeyzuschaffen übernehmen müsse. — Und ist dieses nicht eben wieder die oben ad nrum. 2. bey Hoch- und

Deutschmeister gerühmte Gesellschafts-Regel oder lex rhodia de jactu? — das heißt zu deutsch: Die Besoldungen, die auf der linken Rheinseite, mit den Ländern, an Frankreich hingegeben, aufgeopfert und verlohren worden sind; soll das ganze Deutsche Reich zusammen tragen und den leidenden Interessenten ersetzen. — Ist das was anders, als das lateinische: Quod pro omnibus datum est, ab omnibus debet resarciri? — Da von diesem allgemeinen Beytrage des Reichs die Besoldungen der Diener geschaffet und bezahlet werden sollen: welche Diener sind hier gemeinet? — Gewiß nicht die diesseitigen. Denn diese sollen in den diesseits vertheilten Ländern von den neuen Landesherrn beybehalten, und nach- wie vorher, besoldet werden. — Also können keine andere, als die jenseitsrheinischen, hier gemeint seyn, welche vom ganzen Reiche unterhalten werden sollen; weil Frankreich diese Last im Lüneviller Frieden von sich zu wälzen gewußt hat: wie wir bald mit mehrerem sehen werden.

6.) Hessenkassel, wie Kurbrandenburg oben nro. 4.

7.) WirthamBerg stimmet in Rücksicht der Länder, welche ganz oder doch zum Theile an Frankreich gefallen sind, wie Kursachsen, dahin, „daß der Unterhalt der Die„nerschaft, so blos jenseits radiziert ge„wesen, den diesseits des Rheins entschädigten „Fürsten entweder gar nicht, oder doch nicht „anders zur Last fallen könne, als höchstens „nach dem Verhältnisse der diesseits gebliebe„nen Landesreste, und nur in dem Falle, „wenn die Kapitularen und Diener „ihrem Regenten auf die rechte „Rheinseite gefolget wären, und „auch inzwischen ihren Wohnsitz „nicht jenseits aufgeschlagen hätten.

8.) Kurmainz trat den majoribus in favorabilibus bey.

§. 4.

Daß die unbedingte Alimentation aller alten Statsdiener hier nur inter favorabilia gehöre; wird wohl der Unparteiische

selbst nicht zweifeln. — Aber wohin konzentrieren sich eigentlich die majora? — Daß die weltliche Dienerschaft der geistlichen Länder, insgemein und überhaupt, ohne Ausnahme, auf ihren lebenslänglichen Unterhalt auch im deutschen Reiche noch einen Anspruch haben soll: votierten Kursachsen, Hoch- und Deutschmeister, Kurböhmen, Kurbrandenburg, Baiern, Hessenkassel; folglich auch Kurmainz: weil von 7 Stimmen sechse offenbar majora ausmachen.

Daß für diesen Unterhalt ohne Unterschied der dies- oder jenseitigen Diener das ganze Deutsche Reich zu sorgen habe: sagen Hoch- und Deutschmeister, und mit ihm Brandenburg; folglich auch Hessenkassel; ferner Baiern; — mithin auch Kurmainz; weil auch 4 von 7 wieder majora machen. —

Daß die Domkapitel und Klostergeistlichen, welche ihre Pfründen und Güter jenseits des Rheins ganz verloren haben; doch noch auf eine verhältnißmäsige Pension, etwa die Hälfte ihrer vorigen Pfründe: —

hingegen die Dienerschaft auf lebenslängliche Versorgung diesseits des Rheins gar keinen Anspruch haben sollen, im Falle ihr Amt und verfassungsmäsige Existenz auf das überrheinische Gebiet allein radiziert gewesen seye: dieses wollten Kursachsen, Hessenkassel und WirthamBerg; nicht aber Kurböhmen. Denn dieses ist dem Kursächsischen Voto nur in generalioribus; keineswegs aber in restrictione particulari beygetreten. — Kurmainz konnte folglich auch ihm nicht beytreten: weil 3 Stimmen von 7 keine majora machten; auch keine favorabilia hierinfalls votiert hatten.

Daß die neuen deutschen Landesherrn nur nach dem Verhältnisse der diesseits vertheilten Landesreste für die Pensionierung der leidenden Interessenten zu sorgen haben; sagen Kurbrandenburg, Baiern, Hessenkassel und WirthamBerg; folglich auch Kurmainz. —

Daß das, was nach diesem blos verhältnißmäsigen Beytrage, am Unterhalte der Interessenten noch fehlet, das ganze Reich

beyzuschaffen habe: sagen nicht nur ganz bestimmt Kurbrandenburg, Baiern, und Hessenkassel, sondern auch in allgemeinen Ausdrücken Hoch- und Deutschmeister, welches will, daß den jenseits gelittenen Verlust an Besoldungen, das ganze Reich mittragen helfen soll; und selbst Kurböhmen, welches in generalibus dem Kursächsischen Voto beygepflichtet, folglich dahin gestimmet hat, „daß der Zustand der in den geistlichen „Staten bisher existierten Personen oder „Statsdiener soviel möglich, erhalten; oder „doch auf alle thunliche Weise erleichtert wer„den soll." — Da nun Kurmainz den majoribus in favorabilibus beygetreten ist: so muste es, wenn es nicht inkonsequent seyn wollte, auch der nämlichen Meinung seyn, daß das, am Unterhalte der alten Diener, Fehlende vom ganzen Reiche beygeschossen werden müsse. —

Daß diese Fürsorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuschränken sey, die ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolget; — und auch

inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen haben: diese kärgliche, und in der That sehr zweydeutige Einschränkung foderte allein Wirthamberg.

Daß diese Stimmensammlung den nach und nach abgelegten Votis gemäs und gleichlautend sey: muß selbst der sogenannte Unparteiische gestehen: wenn er seinen Auszug des R. D. Protokolls, Seite 2 bis 8 seiner Bemerkungen, noch einmal nachliest; und die Worte nicht nur, sondern auch den Sinn und die Beziehungen der Herrn Votanten mit einander vergleicht.

§. 5.

Weil aber die R. D. über das, Wann und Wie der Versorg- und Unterhaltung der jenseitigen Fürsten und Diener, noch nicht bestimmt genug abgesprochen zu haben schien: so erfolgte darauf ein Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz, „welche die R. D. noch „besonders auf das Schicksal der Regenten „und Körperschaften nicht nur, welche jenseits „alles verloren haben, sondern auch auf das

„ihrer jenseitigen Diener aufmerksam „machte; und die R. D. auffoderte, für die- „selben besonders zu sorgen: weil Se. Kaiser- „liche Majestät und das Reich derselben „besterworbene Rechte dem allgemeinen „Bedürfnisse des Friedens aufgeopfert hätten. „Es sey also unbillig, die jenseits ganz oder „zum Theile aufgeopferten geistlichen Regenten, „mit ihren jenseitigen Dienern, auf „unbestimmte Zeit, ihrem Schicksal zu „über- oder ihren Unterhalt gar von blos frey- „gebiger Milde betteln zu lassen. Es hätten „also die nicht minder-, als andere, schuldlose „Opfer des Friedens, welche alle ihre Besiz- „zungen und Einkünfte jenseits verloren haben, „auch gleich andern, die nicht alles oder gar „nichts jenseits verloren, einen rechtlichen „Anspruch auf die veste Bestimmung „ihres Schicksals; die Reichsdeputation „werde also förmlich aufgefodert, dafür zu „sorgen." Sieh S. 8 — 12 der Bemer- kungen des Unparteiischen. — Da also seine Kaiserliche Majestät sogar für die Stats- diener, deren Fürsten und Herrn sogar al-

les jenseits verloren hatten; folglich deren Unterhalt und verfassungsmäsige Existenz nirgend, als jenseits, radiziert seyn konnte; — dennoch eine veste Versorgung im deutschen Reiche noch verschaffet wissen wollte: wie können die Fürsten und das Reich sich von dem Unterhalte jener Statsdiener, deren Kur- oder Fürstbischöffe noch beträchtliche Lande diesseits behalten und in die Theilungsmasse, soviel sie konnten, beygetragen haben, völlig freysprechen und entledigen. — Aber laßt uns sehen, was die R. D. auf diesen Kaiserlichen Erlaß erkläret habe.

§. 6.

Selbst nach Anführung des unpartei-ischen Bemerkers Seite 11. 12., antwortete am 11ten Novbr. 1802 die Reichsdeputation: „Sie glaube zwar, daß die Individu-„en, deren Fürsten jenseits alle Länder verlo-„ren hätten, doch noch nicht aller Hoffnung „beraubet seyn, in ihrem Vaterlande (Neu-„Frankreich) ihren künftigen Unterhalt zu fin-„den. Doch auf den Fall, daß dieses nicht

„geschehen würde, wolle sie die Fürsorge des „Reichs vorläufig dahin bestimmen, daß auch „für sie, wie für jene, deren Fürsten sehr „wenig auf dieser Rheinseite übrig geblieben; „— ein billiger Unterhalt ausgemittelt „werden müsse." Die R. D. erkannte also offenbar ihre und des Reiches Schuldigkeit, auch für den Unterhalt der jenseitigen Diener Geistlicher Fürsten zu sorgen. Und da der Unparteiische den darauf, am 23. Novbr. 1802 hierüber erfolgten R. D. Hauptschluß mit den Worten des §. 75 selbst anführet:

„Für diejenigen geistlichen Regenten und ihre „Dienerschaft, denen auf dieser Seite „sehr wenig, oder wohl gar nichts „an Einkünften übrig geblieben, ist „unverzüglich noch ein Fond auszumitteln, „woraus ihr Unterhalt hergenommen werden kann. Indessen (das heißt, unterdessen, und mittlerweile, bis dieser Unterhalt vom ganzen Reiche herbeygeschaffet seyn wird) „haben diejenigen Landesherrn, welchen die Ueberreste solcher

„Lande und Einkünfte zufallen, nach „deren Verhältnisse für den Unter„halt der leidenden Interessenten zu sorgen;" das ist, den ganzen Ertrag dieser Landesreste, wenn er zum Unterhalt dieser Diener der geistlichen Fürsten nöthig seyn sollte, herzugeben.

Wie kann ein wahrhaft Unparteiischer hier verkennen, daß die R. D. auch auf jeden Fall für die überrheinischen weltlichen Diener geistlicher Länder habe sorgen, und von sich jeden Vorwurf ablehnen wollen, als habe sie einige Diener geistlicher Regenten unversorgt gelassen? —

§. 7.

Und da in der, am 4. Jäner 1803 durch die R. D. erbetenen, und am 18. Jäner 1803 erfolgten Erklärung der vermittelnden Mächte, S. 13. 14. der Bemerkungen, deutlich gesagt wird: „il reste à pourvoir d'une ma„niere satisfaisante à la sustenta„tion, et au complément de ce, qui „peut manquer encore aux chanoi-

„nes et pensionaires ci-dessus men-
„tionnés, aux quels les Princes séculiers
„ne seraient pas ténus par l'acte du 23. No-
„vembre 1802, on pourrait retenir égale-
„ment aux chanoines, qui avaient plus
„d'une prébende, deux dixièmes de chaques
„neuf dixièmes, pour enformer une caisse,
„qui serait confiée à l'Electeur archichan-
„cellier etc. — So folget offenbar, daß die vermittelnden Mächte auch die jenseitigen weltlichen Diener, deren Herren ihre Länder theils ganz, theils meistens, jenseits eingebüsset hatten; — doch auch auf dieser Seite nicht nur zum Theile von den neuen Länderbesitzern, sondern ganz vom deutschen Reiche durch einen Zuschuß einer neuen Sustentations-Kasse, versorget wissen wollten. — Ich will den Rechts- und Sprach-Verständigen sehen, der das: pour le complément de la sustentation des pensionaires etc., anders zu erklären sich getrauen wird. — Auch den will ich sehen, der nach dieser deutlichen Erklärung der vermittelnden Mächte, und nach ihrem ersten Vorschlage der Sustentations-Kasse rechtlich

beweisen kann, daß diese blos für geistliche, und zwar lauter Dom- und Ritterstifts-Herrn, und nicht auch für andere weltliche Diener gemeint und bestimmt gewesen sey! — Denn nicht nur in dem nachher erfolgten R. D. A. §. 75. wird gleich Eingangs der neue Sustentationsfond für alle geistliche Regenten, die jenseits alles oder das Meiste verloren haben, auch für ihre Domkapitel und Dienerschaften überhaupt und allgemein bestimmt; vorzüglich aber nur der Fürstbischöffe von Lüttich und Basel ausdrücklich gedacht; — sondern auch bey der, auf die Note der vermittelnden Minister, erfolgten Abstimmung schon, und zwar

1.) Von Kurbrandenburg der Antrag dieser Minister für ganz billig, zweckmäsig und sacherschöpfend erkläret; jedoch mit der Einschränkung, daß blos für diejenigen Kapitularen und Diener eine Pension zu bewirken sey, welche sich bisher fortwährend auf der rechten Rheinseite aufgehalten hätten. Diese Einschrän-

kung nahm auch noch 2.) Baiern allein an; stimmte aber übrigens dem Vorschlage der vermittelnden Minister bey.

3.) Kurmainz erkennt es, blos mit allgemeinen Ausdrücken, als eine vorzügliche Pflicht des Reichs an, den Unterhalt der gemeldten Fürsten, auch Dom-Kapitel und ihrer Dienerschaften, welche ihre gebührende Lebsucht aus ihren diſſeits rheiniſchen Gütern nicht erhalten könnten, durch die beſtmöglichſten Mittel zu verſichern; in ſo ferne ſolche nach dem Deputationshauptſchluſſe zur Reichs-Fürſorge qualifiziert ſeyn.

4.) Kurböhmen fand einigen Anſtand an der vorgeſchlagenen Suſtentationsquelle. Hingegen nahm

5.) Kurſachſen dieſen Vorſchlag, als der Sache angemeſſen, an, in der Vorausſetzung, daß es ganz an ſchicklichern Mitteln fehle *)

---

*) Da nicht nur Kurböhmen, ſondern auch Kurſachſen, Hoch- und Deutſchmeiſter, auch mit dieſen Wirthamberg, und mit allgemeinen Ausdrücken ſelbſt Kurmainz; folglich auch Heſſen.

6.) Hoch- und Deutschmeister pflichtete, in derselben Unterstellung, dem von den vermittelnden Ministern gethanen Vorschlage auch bey.

7.) Wirthamberg nimmt ebenfalls die in der Note der vermittelnden Hrn. Minister aufgestellten Grundsätze als recht und billig an; so wie Kursachsen und Brandenburg*) gethan hat.

Kassel, das sich auf majora bezog, kein vestes Vertrauen auf diese magere Quelle setzen wollten: so ist sonderbar, daß Niemand eine ergiebigere und zuverläßigere anzugeben sich getrauete! — Sicher wäre es für die leidenden Interessenten besser gewesen, ihren Unterhalt so wie die Kammerzieler, Römer-Monate, oder andere Reichs- und Kreis-Praestanda zusammenzutragen, und jedem Reichsstande die Subcollectation und Decimation seiner Geistlichkeit zu überlassen.

*) Nämlich daß die Ansprecher einer Pension bey der Sustentations-Kasse, sich fortwährig auf der rechten Rheinseite aufgehalten haben müßten; wie Wirthamberg schon oben §. 3. Nro. 7. gefodert hatte.

8.) Hessenkassel trat majoribus bey; nahm also auch der fremden Gesandten Antrag an; wenn sich keine schicklichern Mittel ergäben.

§. 8.

Nur Kurbrandenburg, Baiern und Wirthamberg, folglich nur minora, hatten ihren Votis die Einschränkung oder Bedingung des fortwährigen Aufenthaltes auf der rechten Rheinseite beygefüget; daß diese auch Kurmainz, hier oder sonstwo, verlanget; oder solche unter die hier oben §. 7. Nro. 3. gefoderte Qualifikation gerechnet habe: ist nicht erweislich. — Und wenn gleich nachher in dem R. D. A. vom 25. Hornung 1803. §. 74. die Worte eingeschlichen sind: „Uiberhaupt ist diese Fürsorge nur auf „diejenige Kapitularen und Diener einzu„schränken, welche ihren Regenten auf „die rechte Rheinseite gefolget; und „auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht „jenseits aufgeschlagen haben:“ *) so

*) Daß der F. R. D. A. §. 74. so, wie er itzt steht, schon vor der gegenwärtigen Abstimmung vom

hatte doch nur die einzige Stimme von Wirthamberg, in der 19. Session der R. D., den 24. Oct. 1802, auf diese Einschränkung wörtlich angetragen; wie hier oben am Ende des §. 3, und selbst von dem Unparteiischen in seinen Bemerkungen Seite 7. 8. erzählt worden ist; eines:, und andern Theils ist noch die Frage: Was für eine Fürsorge hier zu verstehen sey? — Mit dem ganzen vorigen Gehalte, wovon unmittelbar vorher, am Ende des §. 73. des R. D. A.? — oder mit dem, blos den disseitigen Landesresten, verhältnißmäßigen Unterhalte? wovon Anfangs des §. 73. des R. D. A. die Rede war. Es würde auch diese Forderung und Qualifikation des diesseits fortwührigen Aufenthaltes, den Antrag der vermittelnden Minister, und selbst die majora der R. D., welche hier ohne

---

29. Jäner 1803 NB. per majora abgeschlossen gewesen sey: ist gewiß nicht erweislich. Daß er aber auch nicht am 29. Jäner 1803 per majora votirt worden sey: erhellet aus der bisherigen Erzählung, und folgenden Betrachtung.

Einschränkung votiert hatten, nicht nur widersprochen, sondern schlechterdings vereitelt haben; indem derselben Meinung unbedingt dahin gieng; und nach dem einmal angenommenen Lege rhodia de jactu dahin gehn mußte, alle treue und rechtschaffene, überhaupt schuldlose Diener der sekularisierten deutschen Fürstbisthümer lebenslänglich in Deutschlande zu versorgen; wenigstens auf den Fall die jenseits geborenen und gebliebenen nicht in ihrem (nun französischen) Vaterlande von der französischen Regierung ihren Unterhalt erhielten. (§. 5. 6. ob.)

§. 9.

Alles dieses bestätigt sich noch mehr aus dem darauf erfolgten Schlusse der R. D. vom 29. Jäner 1803, worin es heißt: „Es sey „die Note der Herrn Minister vom 18. d. M. „und J. als Nachtrag zum Haupt-Deputa„tionsschlusse, an die allgemeine Reichs„versammlung, und an die kaiserliche Plenipo„tenz unverzüglich zu bringen.“ Und von letzter erfolgte schon den 31. Jäner 1803 die Ge-

nehmigung dieser unbedingten Note sowohl, als des secundum majora gefaßten Deputationsschlusses.

§. 10.

Was die, Seite 20—22 der Bemerkungen des Unparteiischen erwähnten, bey der R. D. eingekommenen Vorstellungen einiger Kurkölnischen, Kurtrierschen und Kurpfälzischen Diener betrifft: so habe Ich, gegen die Begünstigung meiner Kollegen, der zur Administration der diesseitigen Kurkölnischen Lande auserwählten Räthe, nichts einzuwenden; wie ich schon in meiner ersten Druckschrift über unsere Besoldungs-Ansprüche in Deutschland ad §. 73. des J. R. D. A. mit mehrerm erklärt habe; wenn gleich hier offenbar casus pro amico mitunter geloffen; indem Wir andern eben so bereit waren, die Administration der diesseitigen Kurkölnischen Landesreste mit zu übernehmen; folglich für uns die Rechtsregeln: Accingendus habetur pro accincto, et in omnibus caussis pro facto accipitur id, in quo per alium

mora sit, quominus fiat; — allerdings überall gelten müssen. — Was aber die andern Vorstellungen der Kurkölnischen, Kurtrierschen, und Kurpfälzischen Diener von der linken Rheinseite betrifft; wovon der Unpärteiische Seite 22 — 26 lange Erzählungen machet: so erkläre ich 1.) daß meine Unterschrift sicher nicht dabey erfindlich seyn wird; weil ich damal weder einige Wissenschaft, noch Theil davon genommen, sondern mich lediglich auf die allgemeine Rechts- und Billigkeitsliebe Sr. Kaiserlichen Majestät und des Reichs verlassen hatte, und noch verlasse. 2.) Wenn ich gleich nie unter die Kurpfälzischen Diener gehört habe: so finde ich doch derselben Rückstands- und Pensions-Gesuche so billig und gerecht, daß ich nicht glaube, daß sie ganz fruchtlos und ohne Wirkung bleiben können. — Denn wenn wahr ist, daß ihr gnädigster Kurfürst ihnen ausdrücklich befohlen habe, auf dem linken Rheinufer zu bleiben, und sich keiner Gefahr auszusetzen: so sehe ich nicht, mit welchem Fuge und Rechte auch das ganze Reich ihnen erst hinten drein

auf den Antrag eines*) Reichsstandes zum Gesetze habe machen können, daß sie sich 8—10 Jahre vorher schon auf das rechte Rheinufer, hätten begeben, und da beharrlich bis zum R. D. A. vom 25. Horn. 1803 wohnen sollen! Nulla lex effectum habet retro activum; ist ein allgemeiner Grundsatz auch in Ländern, wo man von der vesten Biederkeit und Rechtsgelehrsamkeit weniger kennet und übet, als in Deutschlande. — Von einem bloßen Machtspruche kann doch auch hier die Rede nicht seyn; nachdem Se. Kaiserliche Majestät, die vermittelnden Mächte, und selbst die R. D. so gerechte, als billige Grundsätze, einmal auf-

*) Sage man nicht: Nicht nur Kurbrandenburg, sondern selbst Pfalzbaiern habe hier oben diese Bedingung des fortwährigen Unterhaltes auf dem rechten Rheinufer gemacht. — (§. 7. ob.) Denn da war nur die Rede von der neuen magern Quelle des Sustentationsfonds, welche die doppelt Präbendierten zusammenschiessen sollten. Weil diese kaum für Domherren hinreichen soll: so war es kein Wunder, daß man die Ansprüche darauf einschränkete.

gestellt halten. — Kurz, Ich beurtheile die Kurpfälzischen Diener nicht anders, als mich und die Kurkölnischen, die ebenfalls von ihren höchstseligen Kurfürsten die Weisung hatten, auf dem linken Rheinufer oder sonst wo seine Zurückkunft in sein Land und Residenz abzuwarten.*)

§. 11.

Dasselbe Urthel muß Ich auch auf das Gesuch der Kurkölnischen 52 Hofdiener fällen, wenn die Unterschriebenen gleich lauter Laquaien, Hofmusikanten, Stallleute,

*) Wenn ein glücklicher Krieg und Friede die deutschen Fürsten wieder über den Rhein in ihre jenseitigen Länder und Residenzen zurükgeführet hätte: würden sie nicht billig jene Beamten, welche als Miethlinge vor dem Wolfe geflohen, und ihre Heerden verlassen hatten, als feige, untreue Diener angesehen und behandelt haben? — Ist es nun, nach unglücklichem Ausgange des Kriegs, gerecht, jene Diener, so auf ihren Stellen oder im Lande geblieben sind, mit dem Verluste aller Besoldung und Unterstützung zu bestrafen? — Entscheidt auch hier der Ausgang alles? — Soll alles vom Ungefähr abhängen?

oder andere Hof-Offizianten gewesen seyn sollen; — in der Unterstellung, daß ihnen unser höchstselige Kurfürst auch, wie andern, die Weisung gegeben habe, sich auf dem linken Rheinufer, oder wo sie sonst sich sicher fänden, aufzuhalten, ohne ihren Gehalt zu verlieren. — Nur mache Ich hier den Unterschied, daß diejenigen, welche ihren Gehalt von der Landmeisterei, Land- oder Kammer-Kasse empfangen und zu fodern hatten, auch als Stats- Landes- oder Hofdiener ihren Unterhalt vom deutschen Reiche, so das Kurkölnische Land vertheilet hat, auch vordersamst noch zu fodern haben, bis ihnen dasselbe eine andere Zahlungsbehörde nicht nur mit Worten angewiesen, sondern in der That verschaffet haben wird. — Hingegen diejenigen Hof- und Kammerdiener, Leiblaquaien, u. dgl. welche ihren Gehalt aus der Kurfürstlichen Schatulle zu empfangen hatten; können vom Kurkölnischen Landesreste oder dem deutschen Reiche nichts fodern; sondern müssen sich lediglich an des höchstseligen Herrn Erbschaft, als dessen Leib- und Personaldiener halten; wohlgemerkt, wenn

der höchstselige Herr seine Schatull- oder Deputatgelder vom Lande ganz fortbezogen hat. — Ihre Forderung wird auch um so weniger fruchtlos ausfallen, je ernsthafter und unbefangener die zu Mergentheim niedergesetzte gerichtliche Erbschafts-Kommission, und die zu Wien am Reichshofrathe von des Herrn Erzherzogs Karl Kaiserlich Königlichen Hoheit, im Namen Dero Herrn Bruders, Ferdinand, K. K. H., auserlesenen Kompromissarien, bisher zu Werke gegangen sind, und noch gehn werden.

§. 12.

Wenn die Herrn Subdelegierten zu Regensburg, auf diese und andere Vorstellungen auch der Kurtrierschen Dienerschaft, damal nicht anders erwiedert haben, als „sie wüßten diesen „Supplikanten, da sie an die französische Regie„rung, mit dem linken Rheinufer, übergegan„gen seyn, nichts anders zu thun, als alle „solche Dienerschaften deutscher Landesherrn „der französischen Gesandtschaft zur milden Rück„sicht und gerechten Beherzigung zu empfehlen;“

wie der Herr Unparteiische S. 20—26 seiner Bemerkungen erzählet: — so war dieses eines Theils eine Beziehung auf die oben (§. 6.) an die Kaiserliche Plenipotenz gethane Erklärung der R. D., wo sie geglaubt hat, daß diese Individuen noch nicht alle Hoffnung, von der Regierung in Frankreich ihren Unterhalt zu erlangen, verloren hätten; besonders nachdem sie solche der französischen Gesandtschaft nachdrücklich empfohlen hatten. Doch hat die R. D. auch dabey erkläret, daß, im Falle Frankreich diese Diener nicht versorgen würde; sogar für jene Diener, deren Herrn alles jenseits verloren hätten, ein Unterhaltsfond vom deutschen Reiche ausgemittelt und angeschaffet werden müsse: Wie viel mehr also für jene Diener, deren Fürsten noch beträchtliche Lande und Güter diesseits behalten haben?

§. 13.

Andern Theils sah die R. D. diese Supplikanten entweder als blos jenseitige Lokalbeamten, wie die Kurpfälzischen und Kur-

trierschen wirklich waren; oder als bloße Personaldiener geistlicher Fürsten an; wie die Kurkölnischen, wo nicht alle, doch meistens waren.— Und da die R. D. weder einen eigentlichen Richterstuhl, noch eine Exekutions-Kommission, sondern ein gesetzgebendes Korps formieren wollte und sollte: so konnte sie sich auch auf einzelne oder partikular Fälle der verschiedenen Supplikanten nicht immer einlässen; sondern mußte sich mit einer allgemeinen Gesetzgebung begnügen. Sie verbeschied daher die Supplikanten blos dilatorisch, mit der Vertröstung auf einen französischen Gehalt und Unterhalt; jedoch ohne sich und das Reich von der rechtlichen Verbindlichkeit des Unterhalts, so sie oben (§. 6.) anerkannt hatte, völlig frey zu zählen; wenn sie gleich auf politisch-ökonomische Weise sich und das Reich dieser Last zu entladen gesucht hat. In der That konnte damal, am 20. und 25. Christmonats 1802, die R. D. noch keinen andern Bescheid auf partikular Fälle ertheilen; weil der Reichs-Deputationsschluß noch nicht einmal ganz verfaßt und zu Ende gebracht; geschweige vom Kaiser und Reiche bestätigt war.

§. 14.

Uebrigens wird der Herr Unparteiische, bey nochmaliger Ueber- und Durchsicht seiner S. 25. 26. gemachten Erzählungen, wohl von selbst einsehen, daß der daselbst angeführte R. D. Bescheid weder erschöpfend, noch ein verbindliches Reichsgesetz sey. — Nicht erschöpfend, da die R. D. sagte: „Nachdem „die Supplikanten, mit dem linken Rheinufer, „an die französische Republik übergegangen seyn: „so wisse sie nichts anders zu thun, als sie der „französischen Gesandtschaft zu empfehlen.“ Denn wie konnte sie behaupten, daß alle jenseitige Diener, die großentheils auf der rechten Rheinseite geboren, erzogen und begütert waren, und sich nur in der Meinung, ihre lokal Dienststellen zu behaupten, oder in der Hoffnung, von ihren deutschen zurückkehrenden Fürsten ihre Besoldungen bald wieder zu erhalten, auf der linken Rheinseite aufgehalten, und das Ende des Kriegs abgewartet hatten, mit dem linken Rheinufer an Frankreich übergegangen seyn? — an welches Land sie übrigens so wenig gebunden waren, als die Franzosen an das rechte

Rheinufer, worauf diese sich vielleicht aufhielten. — Daraus folget zugleich, daß dieser politisch-ökonomische Bescheid auch kein verbindliches Gesetz seyn könne. Denn a.) für die jenseitigen Bewohner Frankreichs kann Deutschland keine verbindliche Gesetze machen; und die R. D. wollte damit auch b.) für die Bewohner der deutschen Rheinseite kein Gesetz geben. Sonst hätte sie es in dem J. R. D. A. deutlicher und förmlicher einrücken müssen, als wirklich geschehen ist. Und da sie c.) endlich selbst auf ihre Empfehlung an Frankreich keine Zuverläßigkeit gründete: so konnte sie nicht einmal ein unwiederrufliches Gesetz desfalls machen, das ist, den Supplikanten den Rekurs und Regreß an's deutsche Reich gänzlich versagen; nachdem sie oben (§. 6.) einmal mit der kaiserlichen Plenipotenz einmüthig erkläret und vest gesetzt hatte, „daß nicht „nur für jene, deren Fürsten wenig auf der „rechten Rheinseite behalten, sondern sogar für „jene, deren Fürsten gar nichts diesseits übrig „haben, das Reich einen billigen Unterhalt „herbeyschaffen müße.“ — Wie mag nun der

Unparteiische so blind oder vergessen seyn, die jenseits rheinische Dienerschaft der deutschen Reichsfürsten von aller Fürsorge und Unterhalt des deutschen Reichs auszuschliessen? — Aber wir kommen endlich selbst auf die sogenannte Prüfung der einschlagenden Stellen des J. R. D. A., worüber derselbe Seite 27 folgg. seine eben so parteiischen Bemerkungen der Welt aufdringen will.

Zweyter Theil der Gegenbemerkungen

auf die sogenannte Prüfung des R. D. A. vom 25. Hornung 1803.

---

§. 15.

Ad §. 59. des J. R. D. A. wiederhohlet der sich so nennende Unparteiische seinen vorher schon oft begangenen hermenevtischen Schnitzer, daß dort, wo der Reichsdeputa-

tionsschluß für die bisherige Hof- geist- und weltliche Dienerschaft, den unabgekürzten Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, Gehaltes und Emolumente überhaupt und allgemein verordnet hatte; nichts zu Gunsten der vormaligen jenseitigen Diener in specie verfüget habe; — als wenn species sub genere, particulare sub universali nicht mehr begriffen wäre. — Eben so irrig ist seine Unterstellung, als wenn Ich, oder ein anderer Rechtsgelehrter je behauptet hätte, die R. D. habe blos und allein für die weltliche Dienerschaft geistlicher Regenten sorgen wollen. — Nein! Sie wollte eben sowohl für die jenseitigen Diener weltlicher Regenten gesorgt wissen. Weil aber diese für die jenseits verlorenen Lande diesseits überflüssig *) ent-

*) Wenn der Unparteiische daran zweifeln sollte: so verweist man ihn auf Dr. Posselts Statsschichte von Europa seit dem Frieden von Amiens, wo er hinten in der statistischen Bilanz S. 83—102 lesen kann, daß Pfalzbaiern, Kurbrandenburg, Aremberg, Baden, Wirthamberg, Hessenkassel und Darmstadt, Nas-

schädigt; mithin in den Stand gesetzt wurden, auch für ihre alten treuen Diener jenseits des Rheins zu sorgen: so hatte die R. D. nicht so viel Ursache, von dieser so oft, als von der geistlichen Fürsten Diener Pensionierung, Erwähnung zu thun; weil die geistlichen Fürsten durch ihre Pension nicht in den Stand gesetzt wurden, auch für alle alte treue, besonders jenseitige Diener zu sorgen. — Daß der Unparteiische S. 30. seiner Bemerkungen die jenseitigen alten Diener der Reichsfürsten nun französische Bürger nennet: dieses zeigt eines Theils eine Erniedrigung derselben, andern Theils eine, vielleicht affektierte, Unwissenheit des H. Anmerkers an, welcher nicht wissen will, daß diese alten Beamten selbst in den französischen Gerichts- und Notariats-Akten, schon seit einem Jahre beynahe, nicht mehr Citoyens, wie gemeine Bauern und Bürger, sondern wieder wie vorher, Messieurs genannt werden. —

---

sau-Ussingen, Leiningen, u. a. ein beträchtliches mehr zur Entschädigung bekommen, als verloren haben.

§. 16.

Was der Unparteiische S. 31. 32. Lit. b., bemerken will, daß 1.) alle Verbindungen zwischen dem besiegten Landesherrn und Diener aufhören, wenn dessen Länder, durch Krieg und Eroberung, an eine fremde Macht übergehen; 2.) daß ohne besondern Vertrag alle Rechte und Verbindlichkeiten, in Rücksicht des eroberten Landes, auf den Eroberer, nach dem Natur- und Völker-Rechte, übertragen werden; und 3.) daß im vorliegenden Falle sogar der Feind selbst den Satz nicht aufgestellet habe, daß Fürsten und Stände die vormalige jenseits rheinische Dienerschaft forthin ernähren sollten; daß also die R. D. das Mitleidgefühl dem Natur- und Völker-Rechte nicht habe vordringen lassen können: — das sind lauter willkürliche, selbst von den höchsten Kontrahenten und Gesetzgebern widerlegte; allenfalls auf die deutschen Reichsfürsten, in gegenwärtigem Falle, gar nicht anwendbare Sätze. — Alles dieses wird, aus folgenden unwiderleglichen Gegenbemerkungen, dem unparteiischen Bemerker selbst in die Augen leuchten. — Denn

§. 17.

ad 1.) Alle deutsche Lande der geistlichen und weltlichen Fürsten haben nur ein einziges Ganze, Reich und Kaiserthum, ausgemacht, und machen es noch aus. Gleichwie also jeder Fürst, mit seinen verschiedenen Ländern, ein Stand und integrierender Theil des ganzen deutschen Reiches war, und respective noch ist: so waren auch ihre, jenseits- wie diesseits-rheinischen Diener, nicht privative Fürstendiener, sondern zugleich Diener und Statsbeamten des ganzen deutschen Reichs. Wenn also auch ein Theil oder Land dieses Reichs verloren geht, einen Schaden oder Verlust leidt: so geht dennoch das ganze Reich nicht verloren; sondern es bleibt noch ein und dasselbe, wiewohl beschnittene, Ganze in seiner vorigen Verbindlichkeit stehen, soweit es solche noch erfüllen kann. — So lange also nicht das ganze deutsche Reich an eine fremde Macht übergegangen, oder ihm die Erfüllung seiner vorigen Verbindlichkeiten nicht unmöglich ist, so lange kann nicht behauptet werden,

daß alle Verbindung zwischen Herrn und Diener aufhöre. — Vielmehr, gleichwie des Dieners und Unterthanen Pflicht und Verbindlichkeit gegen seinen vorigen Herrn noch immer dieselbe bleibt, so lange jener nicht durch diesen selbst ausdrücklich oder stillschweigend mit der That, von seiner vorigen Pflicht losgezählt ist: eben so hält sich auch der Diener und Unterthan, mit seiner Unterhalts- und Schutz-Foderung, billig und mit allem Rechte, an seinen vorigen Herrn, so lange dieser seine Schuldigkeit nicht an einen andern Herrn deutlich und verbindlich übertragen hat. — Nun frage Ich:

§. 18.

ad 2.) Wo hat das deutsche Reich seine und seiner Glieder, der Kur- und Fürsten Verbindlichkeit, seine auch jenseitigen Statsdiener zu besolden und zu erhalten, dem Eroberer der jenseitigen Lande deutlich und verbindlich übertragen? — Ist nicht vielmehr das Gegentheil geschehen? — und die deutsche Landes- oder Reichs-Schuldigkeit, zu der alten

Beamten Alimentation, auf diesem letztern liegen geblieben? — Da Frankreich diese Schuld, im Lüneviller Frieden Art. 8., ganz deutlich von sich gewälzet hat, mit den bestimmten Worten:

„La République française ne prend „à sa charge, que les dettes re- „sultantes d'emprunts formelle- „ment consentis par les états „de pays cédés, ou des depenses „faites pour l'Administration ef- „fectives de dits pays.“

Wer soll nun die jenseitigen alten Diener des deutschen Reichs unterhalten? — da ihre Besoldungen weder unter die von den Landesständen förmlich bewilligten Darlehn-Schulden, noch zu den, für die Verwaltungen der Länder, gemachten Vorschüssen oder Auslagen gehören. — Freylich hat lange nachher die Kaiserliche Plenipotenz und R. D. zu Regensburg durch ihre Empfehlungen der jenseitigen deutschen Diener an die französische Gesandtschaft, die französische Regierung noch zum Mitleide zu bewegen gesucht, und gehoffet;

aber auch so wenig sicher darauf gerechnet, daß sie, auf den Fall Frankreich solchen Unterhalt nicht in Güte übernehmen würde, zugleich deutlich erkläret hat, daß das Reich einen andern Unterhaltsfond für dergleichen jenseitige Diener auszumitteln schuldig sey. (§. 5. 6. ob.) Und dieses allein wäre schon genug; wenn auch

§. 19.

ad 3.) der Reichsfeind nicht selbst diesen Grundsatz aufgestellt hätte: wie der vergessene Unparteiische sich und andere überreden will; nachdem er doch selbst, S. 13. 14. seiner Bemerkungen, die hier oben (§. 7.) angeführte Erklärung der französischen und russischen Gesandschaften erzählet hat, worin gesagt wird: il reste à pourvoir d'une maniere satisfaisante à la sustentation et au comblément de ce qui peut manquer encore aux pensionaires de Cologne, Trêves, Liège, Bâle, etc. also jenen Beamten sogar, deren Fürsten jenseits alles verloren, oder doch diesseits sehr wenig behalten haben. Diese von der R. D.

und der kaiserlichen Plenipotenz adoptierte Erklärung der vermittelnden Minister, und die ad n. 1. und 2. angeführte Entscheidung des Lüneviller Friedens, auch der allgemein angenommenen statsrechtlichen und statswirthschaftlichen Grundsätze, werden hoffentlich mehr wirken, als ein vom Hrn. Unparteiischen erträumtes Natur- und Völker-Recht mit seiner wächsenen Nase, die jeder nach seinem Vortheile, oft gar Wohlgefallen, drehet, wie und wohin er will. — Nach allen diesen erklärten Grundsätzen, wie will der unparteiische Anmerker sagen, daß die Meinung der R. D., der Kaiserlichen Plenipotenz und der vermittelnden Minister gewesen sey, die jenseitige Dienerschaft der an Frankreich abgetretenen Länder Deutschlandes ihrem Schicksale zu überlassen?

§. 20.

Wie unmenschenfreundlich, ja! ungerecht diese Aeusserung des sich so nennenden Unparteiischen sey; und wie sehr er hierin selbst von den Erobern (von denen man doch sonst weniger

Menschenfreundlichkeit und Gerechtigkeit sich zu versprechen pflegt) beschämet und zu Schanden gemacht werde: sollen ihm folgende zwo französische Proklamationen sagen. — In der erstern, von den Präfekten des Donnersberger, auch Rhein- und Mosel-Departements, dd. 11. Pluviose 11. J. oder 31. Jäner 1803, heißt es §. III.

„In Folge der Verfügung des Lüneviller „Friedens Art. 8. sollen innerhalb 3 Monate „bey den Präfekturen zur Liquidation eingereicht „werden nicht nur 1.) die Foderungen wegen „der von den Landständen bewilligten und auf „das Land verhypothekten Anleihen; „und 2.) die Rückfoderung der für die Landes-Administration gemachten Ausgaben; sondern auch 3.) die Gesuche um „fernere Bewilligung der Besoldungen wegen der Dienste, die den ehemaligen Administrationen geleistet worden sind; desgleichen die Begehren derjenigen, „so diesfalls, wegen ehemaliger Dienste, „Ansprüche haben,“ u. s. w. —

Diese Auffoderung ward ganz kürzlich erst am 5. März 1805, oder 14. Ventose 13. J.

vom Hrn. Statsrathe Jolivet, als zum Schuldenwesen in den neuen Departementen nach Mainz abgeordneten Kommissäre, in einer besonders in Druck erlassenen Instruktion mit den Worten wiederhohlet: „Bey der Liquida„tions-Kommission sollen vorgeleget und berech„net werden a.) zu Mainz, die, von den, „in den rheinischen Departementen, durch den „Beschluß der Konsuln vom 20. Präreal 10 J. „aufgehobenen religiösen Körperschaften und „geistlichen Stiftungen *) herrührenden „Schulden; b.) in Paris aber die militä„rischen, Civil- und geistlichen Pen„sionen, auch die Belohnungen für die, „in den rheinischen Departementen, „vor oder nach dem Lüneviller Frie„den geleisteten Dienste und Aemter.

*) Die Universitäten Mainz, Trier, Bonn, Köln ꝛc. gehörten zwar, nach alten Rechtsbegriffen, auch zu den geistlichen Stiftungen. Da sie aber schon vor der Existenz der Consuln, durch die Errichtung der Zentral-Schulen, unterdrückt worden sind: so steht dahin, ob die alten Professur-Besoldungen nicht zu Paris liquidiert werden sollen?

„Dem Statsschatze von Frankreich hingegen „können durchaus nicht zur Last fallen c.) die „Rückstände an Besoldungen der ehe„maligen Beamten und Diener der, „durch den Lüneviller Frieden und den J. R. „D. A. an Frankreich abgetretenen, Län„der. Dergleichen Gesuche müssen von „den Betheiligten an die vormaligen Re„genten*) dieser Länder, welche sie ein„gesetzet haben, gerichtet werden. — d.) Da „das an Frankreich abgetretene Gebiet durch „den §. 45. des J. R. D. A. von allen An„sprüchen und Schuldforderungen, so darauf „gehaftet, frey gemacht, und diese in Rücksicht „Frankreichs für nichtig erkläret worden seyn: „so hätten jene, welche dergleichen Forderungen „aufzustellen hätten, ihren Regreß gegen die „Fürsten und Stände des Reichs zu „nehmen, welche auf der rechten Rhein„seite die, dem ursprünglichen Schuld„ner zugehörigen Güter und Gefälle, „unter sich getheilt hätten," u. s. w.

---

*) oder die, so itzt an ihre Stellen getreten sind.

Aus allem diesem erhellet wenigstens so viel, daß selbst die französische Regierung die jenseitigen alten deutschen Stats- und Hofdiener nicht so unbarmherzig und unmenschenfreundlich, wie ein sogenannter unparteiische deutsche Schriftsteller, dem Interesse des Friedens und der deutschen Ländertheilung aufgeopfert, oder ihrem Schicksale überlassen; sondern derselben Besoldungsfoderungen theils in Deutschlande, theils in Frankreich liquidiert und befriedigt sehen will: — Wenn Alles dieses nicht blosse Formalitäten, leere Wortgepränge und nur beruhigende Vertröstungen für die Interessenten seyn sollen. —

§. 21.

Die Sache also in allem Ernste genommen, so will die französische Regierung die Besoldungen der alten jenseitigen Beamten, für die Zukunft wenigstens, zwar liquidiert haben. Ob sie aber auch solche wirklich, und mit wie viel, auch wann einstens, bezahlen werde? Wer kann dieses voraus

bestimmen? — Wer kann sich darauf verlassen? — Wie viele können das Ende dieser Liquidation erwarten; ohne inzwischen zu verhungern, oder betteln gehn zu müssen? — wie leider! schon vielen der leidenden Interessenten widerfahren ist. — Nachdem die französische Regierung im Lüneviller Frieden Art. 8. nicht nur, sondern selbst im J. R. D. A. §. 45. und sonst, sich von dieser Verbindlichkeit frey zu sprechen gewußt hat; — da Frankreich mit mehr andern dringenden Schulden überladen ist; — da die immer fortdauernden ungeheuern Kriegsrüstungen alle andern Foderungen hindern und verschlingen; — da Frankreich im höchsten und äußersten Falle sich auch auf den J. R. D. A. §§. 72. 73. und 76. berufen, und so gut, als die deutschen Fürsten, behaupten wird, daß es nur nach dem Verhältnisse der überkommenen deutschen Güter und Gefälle, die Besoldung der alten deutschen jenseitigen Diener bezahlen könne: wer soll dann das Fehlende zuschiessen? — Bleibt nicht die Schuldigkeit dazu immer auf dem deutschen Reiche und vor-

züglich den Fürsten liegen, welche die Ueberreste der geistlichen Länder diesseits des Rheins bekommen haben? — — Wenn auch dieses von einem sogenannten Unparteiischen miskennet wird: so haben dennoch diese Schuldigkeit des deutschen Reiches nicht nur die vermittelnden Minister in ihrer oben (§. 7.) angeführten Note, mit den Worten: il reste à pourvoir au comblément de la sustentation des pensionaires de Cologne, Trêves etc., sondern selbst die R. D. mit der Kaiserlichen Plenipotenz, in ihrem oben (§§. 5. 6.) angeführten Erlassen deutlich anerkannt. — So viel von der Hauptsache; nun kommen wir noch auf einige Bemerkungen des Unparteiischen in Nebensachen und Kleinigkeiten.

§. 22.

Er saget §. 35—37. a.) „Es wäre unmöglich, mithin ungereimt, zu fodern, daß „die entschädigten Fürsten gebieten sollen, daß „der vormalige Hofrath N. zu Bonn ꝛc. „nicht Bürger, sondern nach- wie vorher

„Hofrath N. seyn und heißen soll.*) Auch „könnten die Fürsten b.) die von den jenseitigen „Dienern genossenen Ländereien und Spor„teln ihnen nicht lassen.“ Das Ungereimte, ja! Kindische dieser Sätze fällt von selbst in die Augen. Denn wenn ad a.) die entschädigten Fürsten auch zu Bonn und sonst über dem Rheine nichts mehr zu gebieten haben: so

---

*) Schier sollte man, bey dieser Wiederhohlung von Titeln, glauben, daß der sogenannte Unparteiische den alten Statsdienern auch sogar die leeren Hofraths- und andere Titel ohne Mittel misgönne; wenigstens strittig machen wolle. Was würde er erst schreiben, wenn er bey K. Fr. Frhr. von Moser im 1. B. seiner politischen Wahrheiten S. 107. läse, daß diesen wirklichen Räthen der Rang eines Brigaden-Generals oder General-Majors gehöret habe. — Doch Er mag nun all dieses, wie die Würden der geistlichen Fürsten, unter die Antiquitäten des deutschen Reichs zählen: so bleibt doch immer wahr, daß unter dem Krummstabe gut — sehr gut wohnen gewesen sey. — Ob dort, wo der militärische Kommando-Stab alles Uibrige verdrängt, das Volk eben so glücklich seyn werde: wollen wir sehen! — —

haben sie es doch in ihren neuen Entschädigungslanden. Und dieses allein will der §. 59. des J. R. D. A. — Dieses, und nicht mehr, wollen die alten jenseitigen Statsdiener. Und wenn ad b.) der neue Landesherr denselben ihre vorigen Bestallungsgärten, Sporteln, oder andere Emolumente in specie nicht mehr jenseits geben kann: so kann er ihnen doch ein Aequivalent dafür anweisen. Welches in jure eben so viel heißt, als die alten Emolumente lassen. Surrogatum sapit naturam ejus, in cujus locum surrogatur. Diese Erklärung steht selbst im §. 59. des R. D. A., mit den Worten: „Wo diese Emolumente wegfallen; soll dafür eine zu regulierende Vergütung den alten Dienern **gelassen**," d. i. gegeben werden. Denn eine erst zu regulierende Vergütung wird eigentlich nicht gelassen, sondern neu gegeben. — Diese grammatikalische Berichtigung wird hoffentlich auf die, vom Unparteiischen hier verdrehte, Erklärung des Wortes lassen, jedem Leser genügen. —

§. 23.

Was der sogenannte Unparteiische S. 39. 40. seiner Bemerkungen aus dem, am Ende des §. 59. des J. R. D. A., gebrauchten Worte Provinz schließen will, daß nämlich dort nicht von jenseitigen, sondern nur von diesseitigen Beamten die Rede seyn könne; weil Frankreich keine Provinzen mehr, sondern itzt nur noch Departemente habe: darauf frage Ich ihn erstens: ob dann die Eintheilung Deutschlands in Provinzen, und nicht vielmehr in Reichskreise gemacht worden? — Und wenn das Wort, Provinz, für jede besondere Länder-Abtheilung, worin NB. eine besondere Regierung, Gouvernement, Präfektur, u. dgl. besteht, gebraucht werden kann: so folget aus diesem Worte allein nichts entscheidendes. Zweitens wiederhohle Ich hier, daß die Worte des §. 59. des J. R. D. A. ganz allgemein abgefaßt, folglich nicht allein von den diesseitigen, sondern auch jenseitigen alten Beamten verstanden werden können. Denn gleich im Eingange desselben heist es wörtlich: „In Ansehung der

„sämtlichen bisherigen geistlichen Regenten-„Dienerschaft“ rc. Wie kann also ein Unparteiischer am Ende desselben §. wieder so vergessen seyn, die jenseitige Dienerschaft, d. i. speciem vom genere, das particulare vom universali auszuschließen? — Dennoch will ich damit keineswegs so inkonsequent seyn, zu fodern, daß der neue Landesfürst auf alle jenseitige Diener auch alle Worte dieses Gesetzes anwenden müsse; auch da, wo keine termini habiles vorhanden, oder worüber anderswo Einschränkungen gemacht worden sind; *) wie Ich schon hieroben, und in meiner ersten Druckschrift über die Besoldungs-Ansprüche der alten deutschen Statsdiener, ausführlicher erkläret habe.

---

*) Diese Erklärung gilt auch auf das, zum §. 68. des J. R. D. A. gemachte, langweilige Geschreibsel des Unparteiischen. Denn es ist noch keinem Menschen eingefallen, alle Stellen des J. R. D. A. auch für die jenseitigen deutschen Statsdiener anwendbar zu finden. —

§. 24.

Was der Unparteiische, S. 40. 41. seiner Bemerkungen, gegen die jenseitigen Diener daraus folgern will, daß der R. D. A. §. 59. sage: „Sollte der neue Landesherr einen oder „den andern der alten Diener gar nicht in „Diensten behalten wollen: so bleibt diesem „doch seine ganze genossene Besoldung lebenslänglich." — Dieses widerlegt sich mit der einzigen Frage: Tritt der neue Landesherr nicht völlig an die Stelle des abgetretenen Regenten? Ist dieser folglich nicht auch der neue Landesherr der alten Diener? wenn sie von der linken Rheinseite herüber gegangen; wenn sie vielleicht gar, wie oft der Fall war, diesseits geboren, ansäßig, und vest entschlossen sind, ihrem neuen, wie ihrem alten Herrn und Fürsten, treu uud redlich zu dienen? — Welcher neue menschenfreundliche Regent, der diese Diener unmittelbar sieht, und sie nicht seinen gefühllosen Kameralisten lediglich überläßt; — wird so unbarmherzig, so ungerecht, wie der unparteiische Bemerkungsmacher, seyn, diese

seine alten Diener als fremd zu verkennen, oder gar als französische Citoyens ganz von sich zu stossen, und auf endlose Aussichten in Frankreich lediglich zu verweisen? —

§. 25.

Die schimpflichen und erniedrigenden Ausfälle, welche der unparteiisch seyn wollende Bemerker, S. 41—45. seiner Schrift, gegen die von der R. D. §. 59. des J. R. D. A. eben so, wie andere, in Schutz genommene Hofdienerschaft, namentlich die Hoflaquaien, sich erlaubet hat; mögen diese selbst an ihm rächen, wenn sie seine Schrift zu Gesichte bekommen. Meines Theils gebe ich ihm und jedem unbefangenen Leser nur zu bedenken, daß nicht nur itzt in Frankreich viele fähige kühne Köpfe an der Regierung oben und voran stehen, die ehemal blos hinter dem Stuhle standen; sondern daß man ihm auch in Deutschlande mehr berühmte Schriftsteller und Professoren nennen könnte, die in ihrer Jugend hinter der Kutsche gestanden, oder als Schneidersgesellen gewandert

sind; — daß überhaupt in manchen solchen unglücklichen Laquaien, Hofdiener, Knechten oder Sklaven, oft ein Epiktet, Aesop, Phädon, d. i. oft eine fähigere, edlere Seele stecke, als in manchem Hochwohlgebohrnen Edelmanne. — Uebrigens beziehe ich mich in Betreffe dieser Hofdiener auf das, was Ich bereits hier oben (§. 11.) hierüber hoffentlich so gründlich, als deutlich, mit Beyfalle mehrer großen Höfe erkläret habe: welchem ich nur noch hinzufügen muß, daß dergleichen Leute nicht so leicht, als der Unparteiische meint, wieder anderswo eine gleiche Versorgung finden können; auch in eines Fürsten persönliche Dienste nicht anders zu gehen pflegen, als mit der Bedingung und Versicherung, darin lebenslänglich versorget zu seyn. — Welcher wahrhaft unparteiische Rechtsgelehrte wird ihnen in diesem Falle ihren lebenslänglichen Unterhalt absprechen?

§. 26.

Was der Unparteiische S. 55 — 57. ad §§. 72 — 76. des J. R. D. A. von dem Auf-

enthalte der jenseitigen Diener auf dem rechten Rheinufer abermal verlanget, wenn sie einen Anspruch auf diesseitige Fonds machen wollten: davon habe Ich schon, theils hieroben (§. 10.), theils in meiner ersten Druckschrift, über die Besoldungs-Ansprüche der alten Diener sekularisierter Fürstenthümer, hin und wieder, so viel gesagt und bewiesen, daß Ich glaube, mit Wiederhohlung dessen hier eine so unnütze, als überflüssige Arbeit zu übernehmen, wenn dasselbe noch nicht einleuchtend genug scheinen sollte. — Uebrigens gesteht der Herr Unparteiische wenigstens hier schon so viel, daß der J. R. D. A. doch auch noch einigermaßen für die jenseitigen Diener und Körperschaften habe gesorget wissen wollen, nicht nur so weit ihre disseitigen Fonds reichen; sondern, wenn diese nicht hinreichen, sogar aus den landesherrlichen Kassen. — Dazu wird er aber die neuen Landesherren schwerlich bereden; so sehr er sie sonsten zu erleichtern suchet: da er die meisten der jenseitigen Diener dem deutschen Stats-Interesse ledig-

lich aufgeopfert und hingeschlachtet lassen will.

§. 27.

So viel Unmenschlichkeit hierin der Unparteiische bisher gezeiget hat: so viel Seichtheit, und so wenig Kenntnisse in der logischen Hermenevtik, beweist derselbe in seinen unberufenen Bemerkungen S. 58. und 59. ad §. 73. des J. R. D. A., da er sagt, der Ausdruck desselben: „Die Dienerschaften, welche nicht lokal, „und in den diesseitigen Aemtern an„gestellt sind, haben nur eine, den diesseitigen „Landesresten angemessene, Unterstützung von „den neuen Landesherrn zu gewärtigen," heiße so viel: „Die Dienerschaft, welche zwar nicht „lokal, jedoch in den diesseitigen Aem„tern angestellet ist rc." Daß also die Partikel, Nicht, keineswegs auch nach der Partikel, Und, verstanden oder wiederhohlet werden dörfe. — Dies sey klar und ausser allem Zweifel gesetzet, besonders durch den Nachsatz: „Es sey dann, daß solche Diener„schaft von der linken auf die rechte Rheinseite „zur Administration der diesseitigen Lande aus-

„drücklich beordert worden sey; in welchem „Falle ihr der ganze Gehalt ohne Anstand fort= „zubezahlen sey," u. dgl. — Diese vielfachen Unrichtigkeiten muß ich auf folgende Art be= richtigen. —

§. 28.

1.) Ist es eine alte Regel der logischen Hermenevtik, die in der neuen kritischen Phi= losophie noch nicht abgewürdiget ist: „quod par= „ticula, non, neget omne id, quod post se „invenit." Das, Nicht, muß also auch nach dem, Und, noch einmal darunter verstanden, oder im Sinne wiederhohlet werden; daß also der gedachte Ausdruck des R. D. A. §. 73. so viel heißt: „Die Diener, die nicht lokal, „auch nicht in den diesseitigen Aemtern ange= „stellet sind ꝛc." — diese Erklärung ist um so handgreiflicher, als die particula copulativa oder Verbindungspartikel, Und, von der par= ticula adversativa, oder Gegensatzpartikel, zwar, aber, u. dgl. wesentlich verschieden ist. Diese letztern fodern einen widersprechenden oder einander entgegengesetzten Sinn in zween nach einander folgenden Sätzen; als wenn Ich

z. B. sage: „Die Gelehrten wissen zwar „etwas, oft vieles; aber bey weitem „noch nicht alles.“ — Es fragt sich aber in der Hauptsache selbst: 2.) was versteht der R. D. A. unter den Worten: Nicht lokal Diener? — Gewiß keine andere, als jene, welche nicht für ein gewisses Ort oder Amt allein, sondern für eine ganze Provinz oder gar das ganze Land angestellet, das ist, welche Universal oder general Stats-Beamten, wie z. E. die Hofräthe, Regierungs- Hofkammer- Hofgerichts- und dergleichen wirkliche Räthe waren. — Diesen Sinn fodert die Zusammenstellung der nicht lokal, mit den in besondern Aemtern angestellten Dienern. Denn die Kellerey- Justitz- und Polizey-Beamten in besondern Oertern oder Aemtern sind eigentlich nur Lokalbeamten. Aber die fürs ganze Land angestellten wirklichen Räthe, Professoren, u. dgl. sind keine lokal, sondern general Diener des Landes. Wenn des sogenannten Unparteiischen Erklärung Statt hätte: so müste man sagen, die R. D.

hätte widersprechende Dinge durch die particulam copulativam, et, und, in einem Satze mit demselben Prädikate, oder mit einander verbunden, und dadurch behauptet, „daß die partikular oder lokal Beamten zugleich nicht lokal oder partikular Beamten wären;“ welche von so gelehrten Reichstagsgesandten, worunter der geschickte und thätige Reichs-Direktorialis, Frhr. von Albini, obenan steht, nicht zu denken ist. Der ganze Sinn und Ausdruck des §. 73. des R. D. A. will also offenbar so viel sagen:

a.) Die in den diesseitigen Aemtern angestellten Statsdiener, oder lokal Beamten, behalten ihren ganzen Gehalt;

b.) die general Statsdiener, oder die fürs ganze Land angestellten Räthe und Diener, (welche weder jenseits, noch diesseits auf ein besonderes Ort oder Amt angestellt; folglich keine lokal Beamten waren,) haben nur eine verhältnißmäsige, d. i. den diesseitigen Landesresten angemessene Besoldung von den neuen Länderbesitzern zu fodern; es sey denn, daß sie

c.) zur Administration der diesseitigen Landesreste auch herüber beordert gewesen sind; in welchem Falle sie auch den ganzen Gehalt behalten.

§. 29.

Diese letztere Begünstigung, der kurkölnischen Räthe namentlich, will dem Hrn. Unparteiischen, S. 62. 63. seiner Bemerkungen, auf den §. 73. des J. R. D. A. auch keineswegs, als rechtmäsig und mit den übrigen Stellen desselben zusammenhängend, einleuchten, daß nämlich den zur disseitigen Verwaltung herüber berufenen kurkölnischen Dienern vor jenen, die von selbst herüber gegangen waren, ein Vorrecht zu der ganzen Besoldung zugestanden seyn soll. — Aber diese Bedenklichkeit hebt sich, wenn man sich nicht allein an das alte Sprüchwort: gratia Principis qualificat subjectum; sondern hauptsächlich daran erinnert, daß es einerseits billig war, daß diejenigen, welche den diesseitigen Landesresten bisher ihre wirklichen Dienste

fortgewidmet hatten, gleich den diesseitigen lokal Beamten ihre ganze Besoldungen fortbeziehen durften, welche wirkliche Fortsetzung ihrer Dienste die andern von selbst herübergegangenen doch nicht für sich anzuführen; — anderer Seits aber auch das Supplement dessen, was Ihnen die gemeldten neuen Länderbesitzer am ganzen Gehalte nicht auszahlen werden; am gesammten deutschen Reiche, folglich einsweilen bey der Sustentationskasse aus den Händen des Hrn. Kurerzkanzlers zu fodern und zu empfangen haben; wie oben (§. 7.) bewiesen worden ist. —

§. 30.

Wenn der Unparteiische am Ende seiner Bemerkungen, ad §. 76. des J. R. D. A. glaubt, daß der, bis zum Frieden und R. D. A. fortgesetzte Genuß und Besitz der diesseits übrig bleibenden Gefälle, keinen neuen Grund zum fernern Anspruch auf dieselben gebe, und daß dieses in meiner ersten, von ihm hier gerügten, Druckschrift angenommen werde: so verräth er zwar am Ende, wie im Eingange

durch das Motto seiner Bemerkungen, gegen wen er eigentlich darin seine meisten Pfeile gespitzet, und gezielet habe. — In der Hauptsache selbst muß Ich ihm aber sagen, daß nicht ich, sondern die zu Darmstadt, von den 4 fürstlichen Theilhabern der diesseits gelegenen Kurkölnischen Landesreste, niedergesetzte Kommission, in der Anlage A. diesen Grundsatz des Besitzstandes auf- und meinen gerechten Ansprüchen entgegengestellet; — daher ich solchen in meiner Schrift blos zu bekämpfen, nicht zu bestätigen, die Meinung gehabt habe. — Wie weit Ich aber damit, in meiner ersten Druckschrift und in gegenwärtigen Gegenbemerkungen, mein vorgestecktes Ziel erreichet habe, oder noch erreichen werde: darüber lasse ich meinen geneigten, wahrhaft unparteiischen Leser, nicht nur, sondern die hochansehnliche Reichs-Exekutions-Kommission zu Frankfurt a. M., die höchsten Reichsgerichte, und das gesammte deutsche Reich; — endlich selbst die alles richtende Nachwelt entscheiden; — namentlich darüber:

„Ob mir und andern, meines gleichen, kur- „und fürstlichen Räthen, Professoren, und alten „schuldlosen Statsdienern, nicht auch noch in „Deutschlande, insbesondere gegen die neuen „Länderbesitzer rechtliche Ansprüche, und zwar

„1.) unbedingt, auf eine, den diesseitigen „Landesresten verhältnißmäsige Be- „soldung nicht nur; sondern auch

2.) auf eine vollkommene Besoldung, a.) für's Verflossene sowohl, als b.) für's Künftige, (so gut, als den zum Treffen immer bereit gestandenen Kriegsleuten auf ihrem rückständigen und künftig laufenden Sold,) wenigstens bedingter Weise zustehen, im Falle Frankreich seine unversicherten Zusagen eines verhältnißmäsigen Beytrags nicht gleich erfülle? (* — — —

---

*) Nachdem ich in Gefolg der (oben §. 20.) angeführten Instruktion, mit meiner Rückstands-Foderung, gleich andern alten Dienern, unterm 14. Germ. 13 J. oder 4. April 1805. von der Donnersberger Präfektur an den ehemaligen Fürsten des Landes, dem ich gedient habe, verwiesen worden bin: wo soll ich nun solche anders, als bey seinen Nachfolgern in Deutschlande, anbringen? — und durchzusetzen suchen?

Beylage A.

Dem ehemaligen kurkölnischen Hofrathe und Professor zu Bonn, Herrn Trunk, wird auf seine, bey unterzeichneter Kommission, in Betreffe seiner gemachten Ansprüche auf Pension und rückständige Besoldung, verschiedentlich übergebenen Vorstellungen, hiemit bekannt gemacht, daß, da Er nicht allein a.) Zeit der Sekularisation keineswegs in dem Genusse seiner vormaligen Besoldungen gewesen; vielweniger b.) auf die rechte Rheinseite von seinem Landesherrn ausdrücklich beordert worden ist; sondern auch c.) und sogar bis zu diesem Zeitpunkte seine Wohnung immer auf der rechten Rheinseite behalten hat: Ihm, nach der deutlichen Verordnung der §§. 73. und 74. des ratifizierten R. D. A. vom 25. Februar v. J., in keinem seiner beiden Gesuche willfahret werden könne. —

Uebrigens nimmt man keinen Anstand, Ihm, seinem Verlangen gemäß, hiermit zu bezeugen, daß die von ihm abschriftlich beygebrachten vier Anstellungs- und Besoldungsdekrete vom 19. May 1792 mit den, am 19. April v. J. zugleich vorgelegten, Originalien übereinstimmend befunden worden sind. Darmstadt den 17. April 1804.

Landgräflich-Hessendarmstädtische, herzoglich Aremberg ische, fürstlich Nassau-Ussingische, und fürstlich Wied-Runkelische gnädigst angeordnete, gemeinschaftliche Kommission hieselbst.

Schneider. Dilkers.
Von Schwarzenau. L. Hofmann.
Hoppé.

Beylage A.

Dem ehemaligen kurkölnischen Hofkrathe und Professor zu Bonn, Herrn Trunk, wird auf seine, bey unterzeichneter Kommission, in Betreffe seiner gemachten Ansprüche auf Pension und rückständige Besoldung, verschiedentlich übergebenen Vorstellungen, hiemit bekannt gemacht, daß, da Er nicht allein a.) Zeit der Sekularisation keineswegs in dem Genusse seiner vormaligen Besoldungen gewesen; vielweniger b.) auf die rechte Rheinseite von seinem Landesherrn ausdrücklich beordert worden ist; sondern auch c.) und sogar bis zu diesem Zeitpunkte seine Wohnung immer auf der rechten Rheinseite behalten hat: Ihm, nach der deutlichen Verordnung der §§. 73. und 74. des ratifizierten R. D. A. vom 25. Februar v. J., in keinem seiner beiden Gesuche willfahret werden könne. —

Uebrigens nimmt man keinen Anstand, Ihm, seinem Verlangen gemäß, hiermit zu bezeugen, daß die von ihm abschriftlich beygebrachten vier Anstellungs- und Besoldungsdekrete vom 19. May 1792 mit den, am 19. April v. J. zugleich vorgelegten, Originalien übereinstimmend befunden worden sind. Darmstadt den 17. April 1804.

Landgräflich-Hessendarmstädtische, herzoglich Arembergische, fürstlich Nassau-Ussingische, und fürstlich Wied-Runkelische gnädigst angeordnete, gemeinschaftliche Kommission hieselbst.

Schneider. — Dilkers.
Von Schwarzenau. — L. Hofmann.
Hoppé.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cicero pro Domo Das ist: Gegenbemerkungen eines bey der Sache höchst Mitbetheilten, der aber nur Recht und Billigkeit suchet, auf eines sich so nennenden Unparteiischen Bemerkungen über die Frage: 'Ob der auf der linken Rheinseite angestellt gewesenen weltlichen Dienerschaft der vormaligen geistlichen Länder auf einen oder den andern auf der rechten

Heidelberg 1805

J.publ.g. 137 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558782-6